

Theologische Fakultät

Prüfungsordnung

für die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (DiplPOTh)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 11. Juli 2003 die folgende Prüfungsordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 6 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 7 Termine und Meldefristen
- § 8 Voraussetzungen der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Fächer der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Aufbau und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beratungsgespräch
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Voraussetzungen der Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Aufbau und Umfang der Diplomprüfung
- § 23 Wissenschaftliche Hausarbeiten
- § 24 Klausuren
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 27 Unterbrechung der Diplomprüfung

- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 30 Diplomurkunde
- § 31 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 32 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie gliedert sich in das Grundstudium von fünf Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von vier Semestern, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit des Fachstudiums beträgt neun Semester. Studienzeiten bis zu zwei Semestern für ein eventuell erforderliches Sprachpropädeuticum zur Erlangung des Graecums und/oder des Hebraicums werden nicht auf die Regelstudienzeit des Fachstudiums angerechnet.²

(3) Das Studium der Evangelischen Theologie umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ohne die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden beträgt höchstens 132 Semesterwochenstunden (SWS), für das Grundstudium höchstens 54 SWS und für das Hauptstudium höchstens 78 SWS. Hinzu kommen bis zu 30 SWS für das Sprachpropädeuticum.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. November 2003 bestätigt.

² Für Studierende, die den Abschluss Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD anstreben, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung. Für Studierende, die den Abschluss Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin anstreben, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung (AMB Nr. 5/1996).

(4) Die Prüfungsbestimmungen und die Studienordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat setzt gemäß § 73 Absatz 1 und 5 BerlHG einen Prüfungsausschuss ein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden gemäß § 73 Absatz 2 BerlHG jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die wissenschaftlichen Hausarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation der Prüfungen einschließlich der Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
- b) die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung und zur Diplom-Vorprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Entscheidung über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Absatz 3 und § 19 Absatz 2 sowie für die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen für solche Studierende, die dies begründet beantragen,
- d) die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eventueller berufspraktischer Ausbildungsnachweise, die vor dem Studium erworben wurden, mit nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweisen,
- e) die Bestellung der Prüfungskommissionen gemäß § 3 Absatz 3 und 4,
- f) falls erforderlich, die Festlegung der Noten für Klausuren und Proseminararbeiten gemäß § 15 Absatz 3 und § 24 Absatz 5,
- g) die Feststellung der Gesamtnote gemäß § 26 Absatz 3 und
- h) die Entscheidung über die Genehmigung von Anträgen zur zweiten Wiederholung einer nichtbestanden Diplom-Vorprüfung gemäß § 16 Absatz 1 und einer nichtbestanden Diplomprüfung gemäß § 28 Absatz 3.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

- a) sechs Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, je aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie sowie aus einem der fakultätsspezifischen Sonderfächer gemäß § 22 Absatz 3,
- b) ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Protokollant oder Protokollantin,
- c) zwei Studierende im Haupt- bzw. Vertiefungsstudium mit beratender Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie drei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Alle mit dem Inhalt der Prüfungen sowie mit den Bewerbern oder Bewerberinnen zusammenhängenden Fragen und Vorgänge unterliegen der Vertraulichkeit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Professoren oder Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Theologischen Fakultät bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren oder Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Diplom-Vorprüfung und für jede Diplomprüfung aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis eine Prüfungskommission und gibt sie alsbald dem Bewerber oder der Bewerberin bekannt.

(3) Der Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung gehören ein Professor oder eine Professorin als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie ein weiterer Hochschullehrer oder eine weitere Hochschullehrerin als Fachprüfer oder Fachprüferin an. Als Protokollant oder Protokollantin wird ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bestellt. Ein Student oder eine Studentin, der oder die die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, hat das Recht, mit Zustimmung des bzw. der zu Prüfenden bei dem Prüfungsgespräch zugegen zu sein.

(4) Der Prüfungskommission für die Diplomprüfung gehören ein Professor oder eine Professorin aus dem betreffenden Prüfungsfach als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied mit Prüfungsberechtigung in dem betreffenden Prüfungsfach als Prüfer oder

Prüferin an. Als Protokollant oder Protokollantin wird ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, der oder die die Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgeschlossen hat und für das betreffende Prüfungsfach sachverständig ist, bestellt. Ein Student oder eine Studentin im Hauptstudium, der oder die Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist bzw. vom Prüfungsausschuss für die Prüfungskommission bestellt wurde, hat das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen mit beratender Stimme zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der KMK und von der HRK bzw. von den kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbracht werden können.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines

amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin bzw. dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Absatz 3 gilt auch für den Fall, dass die Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. In diesem Fall sind die Note der Einzelleistung, die Fachnote und die Gesamtnote entsprechend zu berichtigen; gegebenenfalls ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung ohne Täuschungsabsicht des Bewerbers oder der Bewerberin nicht erfüllt und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erlangt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen. Dabei sind die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zu beachten. Vor der Entscheidung ist der oder die Geprüfte zu hören.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zweck der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt gemäß § 10 der StOTh das Grundstudium ab, das in der Regel fünf Semester umfasst. Die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis erbringen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er oder sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines

oder ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine fächerbezogene systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Evangelischen Theologie fortzusetzen und erfolgreich zu beenden.

§ 7 Termine und Meldefristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung findet in jedem Semester statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist rechtzeitig vor dem durch Aushang bekannt gemachten Anmeldetermin an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung kann bei Vorliegen aller in § 8 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gestellt werden, er soll in der Regel spätestens zum Ende des Grundstudiums, also gemäß § 4 Absatz 1 der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (StOTh) zum Ablauf des fünften Fachsemesters gestellt werden. Er ist spätestens zum Ablauf des siebenten Fachsemesters zu stellen, wenn die Sprachpro-pädeutica für den Erwerb der in § 8 Absatz 1 Ziffer 5 genannten Sprachkenntnisse abgeschlossen sind.

(4) Im Falle der Fristüberschreitung sind die Bestimmungen über die Teilnahme an einer Prüfungsberatung gemäß § 30 Absatz 2 BerlHG sowie der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Voraussetzungen der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Fach Evangelische Theologie immatrikuliert ist,
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
4. an der obligatorischen Studienfachberatung zu Beginn und zum Ende des ersten Fachsemesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Graecum, Hebraicum, Latinum),
6. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität oder an einer deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule oder vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD abgelegt hat,
7. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen, und eine 3-4 stündige Vorlesung mit einer mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewerteten mündlichen Vorlesungsprüfung abgeschlossen hat. Diese Prüfung muss in einem exegetischen Fach abgelegt

worden sein, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 3 nicht in einem exegetischen Fach erbracht wird.

8. an je einem Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie
 mit Erfolg teilgenommen und einen mindestens mit „ausreichend (4,0)“ benoteten Proseminarschein erworben hat. Dieser Schein muss in einem exegetischen Fach erworben worden sein, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 2 nicht in einem exegetischen Fach erbracht wird.

Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Es sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und eine Darstellung des bisherigen und des geplanten Studiums (nicht mehr als drei Seiten),
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch bzw. die entsprechenden Studienbuchblätter,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung bzw. eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er oder sie sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
5. gegebenenfalls die Mitteilung darüber, dass ein exegetisches Fach als Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 durch Systematische Theologie ersetzt werden soll.
6. die Mitteilung über das Fach und die Vorlesung für die Klausur nach § 11 Absatz 2 Ziffer 1,
7. die Mitteilung über das Fach der Proseminararbeit gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 2,
8. die Mitteilung über das Fach und die Vorlesung für die mündliche Prüfung nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 8 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 8 Absatz 3 vorliegt oder
 3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang bzw. das Erste Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Kandidat oder die Kandidatin sich in demselben oder einem verwandten Studiengang im Verfahren einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung bzw. in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin in einer angemessenen Frist die Entscheidung über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung mit.

§ 10 Fächer der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte.

(2) Für ein exegetisches Fach kann das Fach Systematische Theologie eintreten.

§ 11 Aufbau und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen, sowie einem abschließenden Beratungsgespräch.

(2) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in einem der Prüfungsfächer gemäß § 10, die unmittelbar nach einer Vorlesung über mindestens 3-4 SWS unter prüfungsmäßigen Bedingungen zu schreiben ist (s. § 12, Absatz 1-3),
2. eine Proseminararbeit in einem nicht für die Klausur gewählten Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 1 und 2. Diese ist unter prüfungsmäßigen Bedingungen (vergl. § 12 Absatz 5) anzufertigen. Die Anfertigung erfolgt studienbegleitend im Rahmen des entsprechenden Proseminars gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 8.
3. eine mündliche Prüfung im verbleibenden Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 1 und 2 über den Stoff einer Vorlesung im Umfange von 3-4 SWS. Diese Prüfung findet zum Termin der Diplom-Vorprüfung statt.

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Übersetzung eines hebräischen oder griechischen Quellentextes ist bei einer exegetischen Klausur Bestandteil der Arbeit, die Übersetzung eines einfachen griechischen oder lateinischen Textes kann bei einer kirchengeschichtlichen Klausur Bestandteil der Arbeit sein.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidaten oder Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag um höchstens eine Stunde verlängert werden.

(3) Als Hilfsmittel werden Wörterbücher, Synopsen und notwendige Texteditionen bereitgestellt.

(4) Zur Klausuraufsicht werden bei Bedarf vom Prüfungsausschuss Wissenschaftliche Mitarbeiter oder Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Fakultät eingesetzt.

(5) Die Proseminararbeit gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 2 muss innerhalb von 6 Wochen nach Themenstellung angefertigt worden sein. Der Arbeit ist die Versicherung beizufügen, dass der Bewerber oder die Bewerberin sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Übersetzung eines hebräischen oder griechischen Quellentextes ist in den exegetischen Fächern Bestandteil der Prüfung, die Übersetzung eines einfachen griechischen oder lateinischen Textes kann Bestandteil einer kirchengeschichtlichen Prüfung sein.

(2) Die mündliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 3 wird vor der Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 3 abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung soll jeweils 30 Minuten dauern.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Kandidat oder Kandidatin zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Beratungsgespräch

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 3 führt die Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 3 mit dem oder der zu Prüfenden ein Beratungsgespräch mit einer Dauer von bis zu 20 Minuten durch, dessen Ausgangspunkt der Verlauf des bisherigen und dessen Gegenstand der geplante Verlauf des weiteren Studiums bilden.

(2) Über das Beratungsgespräch ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission, vom Protokollanten oder der Protokollantin sowie von dem oder der zu Prüfenden unterzeichnet wird.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird von dem oder der Lesenden und einem weiteren Hochschullehrer oder einer weiteren Hochschullehrerin des betreffenden Faches mit Prüfungsberechtigung selbständig und, soweit erforderlich, nach Beratung zwischen ihnen bewertet.

(2) Die Proseminararbeit gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 2 wird von zwei prüfungsberechtigten Fachvertretern oder Fachvertreterinnen bewertet.

(3) Bewerten die Prüfer nach Beratung eine Arbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Vorschläge festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung durch den Fachprüfer oder die Fachprüferin werden der oder die Vorsitzende sowie der Protokollant oder die Protokollantin gehört. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen sind wie folgt mit Noten zu bewerten:

1,0	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(7) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0
= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zum nächsten regulären Termin einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Sie bedarf eines Antrages an den Prüfungsausschuss. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung insgesamt gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungs-Ausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

(1) Mit der Diplomprüfung soll der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis erbringen, dass er oder sie durch die im Verlauf seines oder ihres Studiums erwor-

benen Fachkenntnisse ebenso wie durch die ihm oder ihr vermittelten wissenschaftlichen Methoden zu selbständigem theologischen Arbeiten und Urteilen fähig ist. Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie schließt den Studiengang Evangelische Theologie ab, der in der Studienordnung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (StOTh) geregelt ist.

(2) Auf Grund der Diplomprüfung verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin durch die Theologische Fakultät den akademischen Grad „Diplomtheologe“ oder „Diplomtheologin“ (abgekürzt „Dipl.-Theol.“)

(3) Der Diplomgrad kann auf Antrag auch auf Grund einer gleichwertigen Ersten Kirchlichen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKIBB verliehen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Studium der Evangelischen Theologie in der Regel mindestens zwei Semester an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß der gültigen Studienordnung (StOTh) absolviert hat und die kirchliche Prüfung in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 19 Voraussetzungen der Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

- a) den Nachweis eines der geltenden Studienordnungen entsprechenden Studiums der Evangelischen Theologie. Wenigstens sechs Studiensemester müssen an einer deutschsprachigen Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule, davon mindestens zwei Semester an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, verbracht worden sein.
- b) den Nachweis der Diplom-Vorprüfung einschließlich der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache (Graecum, Hebraicum, Latinum) sowie der Prüfungen in Bibeldkunde (Biblicum), die an der Theologischen Fakultät gemäß der Ordnung der Diplom-Vorprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie bzw. der Ordnungen für die Sprachprüfungen (SprPOTh) und für die Prüfungen in Bibeldkunde (BiblPO) oder an einer anderen Theologischen Fakultät bzw. an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule oder dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD erfolgreich abgelegt wurden.
- c) den Nachweis eines Praktikums von mindestens vierwöchiger Dauer mit Vorbereitung. Näheres regeln Ausführungsbestimmungen bzw. die Studienordnung.
- d) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem der fünf Fächer gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. a) bis e)
- e) Vorlage von drei mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten Hauptseminarscheinen aus den Fächern AT, NT, KG und ST. In dem Fach, für das kein solcher Schein vorgelegt wird, muss ein mit mindestens „ausreichend“ (4) bewerteter Proseminarschein aus dem Grundstudium vorliegen.

- f) Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs im Rahmen eines unter d) genannten Hauptseminars in Praktischer Theologie.
- g) Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion im Rahmen einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung; dieser Nachweis kann entfallen, wenn im Examensvollzug eine mündliche Prüfung in einem der Fächer „Christlich- Jüdische Studien“ oder „Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik“ abgelegt wird.
- h) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) vertretenen Konfession.

(2) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und h), zum Beispiel bei Bewerbern oder Bewerberinnen aus dem Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplomprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 20 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung findet einmal in jedem Semester statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist von dem Bewerber oder der Bewerberin zu den in Absatz 3 genannten Fristen zu stellen. Im Falle der Überschreitung der Regelstudienzeit sind die Bestimmungen über die Teilnahme an einer Prüfungsberatung gemäß § 30 Absatz 4 BerlHG sowie der Satzung für Studienangelegenheiten der HU in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Der Antrag ist schriftlich für das Sommersemester bis zum 1. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 1. Juni an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) Belege darüber, dass die in § 19 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- b) ein Studienbericht im Umfang von bis zu fünf Seiten, der den bisherigen Verlauf des Studiums einschließlich der Studienschwerpunkte darstellt,
- c) die Mitteilung über das gewählte Fach für die Diplomarbeit gemäß § 23 Absatz 2 und der Vorschlag in Bezug auf den Themensteller oder die Themenstellerin,
- d) gegebenenfalls die Mitteilung des fakultätsspezifischen Sonderfaches gemäß § 22 Absatz 3 für die mündliche Prüfung gemäß § 25 Absatz 4,
- e) gegebenenfalls die Mitteilung über das Fach oder die Fächer gemäß § 22 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 Satz 2, für deren mündliche Prüfung der Bewerber oder die Bewerberin fachliche Schwerpunkte benennen will,

- f) ein tabellarischer Lebenslauf,
- g) Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Hochschulprüfungen oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen, ferner eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Prüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts bzw. des kirchlichen Rechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/sie sich zu einem Prüfungsverfahren gemeldet hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung kann zurückgezogen werden, solange die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) nicht zugegangen ist.

§ 21 Freiversuch

(1) Für die Diplomprüfung gilt der Freiversuch.

(2) Die Anwendung des Freiversuches setzt voraus, dass alle Prüfungsteile der Abschlussprüfung einschließlich ihrer eventuellen Wiederholung gemäß Absatz 4 innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 1 Absatz 2 abgeschlossen werden.

(3) Erstmalig durchgeführte und nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlussprüfung gelten als nicht unternommen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind.

(4) Eine erstmalig bestandene Einzelprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die bessere Note zu berücksichtigen.

§ 22 Aufbau und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht in der beschriebenen Reihenfolge aus:

- a) der Diplomarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung (§ 23),
- b) den Klausuren (§ 24),
- c) den mündlichen Prüfungen (§ 25).

(2) Die Fächer der Diplomprüfung sind:³

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
- e) Praktische Theologie
- f) Philosophie.

(3) Fakultätsspezifische Sonderfächer sind:

- a) Christlich-jüdische Studien,
- b) Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst,
- c) Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik

- d) Ostkirchenkunde sowie weitere Fächer, die durch haupt- oder nebenberufliche Professoren oder Professorinnen der Theologischen Fakultät ständig wahrgenommen werden.

(4) Die Diplomprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin die Abfassung der schriftlichen Arbeiten in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist.

(5) Die Fachprüfungen in den Fächern Kirchengeschichte, Philosophie sowie in den fakultätsspezifischen Sonderfächern können studienbegleitend vor dem eigentlichen Prüfungszeitraum abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Diese Möglichkeit entfällt für das Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

§ 23 Wissenschaftliche Hausarbeiten

(1) Die schriftlichen Hausarbeiten bestehen aus der Diplomarbeit und einer Praktisch-Theologischen Ausarbeitung. Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht dem Bewerber oder der Bewerberin ein Zeitraum von zwölf Wochen, für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung ein Zeitraum von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Tag nach Entgegennahme beider Themen zur Verfügung. Auf begründeten, bis zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist einmalig um bis zu drei Wochen verlängern.

(2) Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin erweisen, ein Thema aus einem der in § 22 Absatz 2 Buchstabe a) bis e) genannten Fächer innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Über die Zulassung des Faches Philosophie gemäß § 22 Absatz 2 Buchstabe f) bzw. eines der fakultätsspezifischen Sonderfächer gemäß § 22 Absatz 3 für die Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin und unter Berücksichtigung der vom Bewerber oder von der Bewerberin durch den Studienbericht nach § 20 Absatz 4 Buchstabe b) und das Studienbuch nachgewiesenen Studienschwerpunkte.

(3) Als Praktisch-Theologische Ausarbeitung wird eine Predigtarbeit oder ein Unterrichtsentwurf angefertigt. Der Bewerber oder die Bewerberin soll damit zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird dem Fach entnommen, das der Bewerber oder die Bewerberin gemäß § 20 Absatz 4 Buchstabe c) mitgeteilt hat; dabei kann ein vom Bewerber oder von der Bewerberin genannter engerer Bereich berücksichtigt werden.

³ Die Anzahl der Fachnoten beträgt 6. Durch Wahl des oder der zu Prüfenden kann eine weitere Fachnote für ein Fakultätsspezifisches Sonderfach hinzu kommen. Die Anzahl der Klausuren beträgt 3. Die Anzahl der mündlichen Prüfungen beträgt 6, sie kann sich durch Hinzunahme eines Fakultätsspezifischen Sonderfaches auf Antrag des oder der zu Prüfenden auf 7 erhöhen.

(5) Beide Themen werden dem Bewerber oder der Bewerberin mit der Zulassungsentscheidung zur Diplomprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis vierzig Seiten mit je 40 Zeilen und 60 Anschlägen je Zeile bzw. 96.000 Zeichen und der Umfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis zwanzig Seiten nicht überschreiten. Beide Arbeiten sind in Maschinenschrift mit laufenden Seitenzahlen und in dreifacher Ausfertigung fest geheftet oder gebunden einzureichen. Ihnen sind jeweils ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen; alle zitierten oder entlehnten Stellen sind mit Quellenangabe kenntlich zu machen. Beiden Arbeiten ist jeweils die Versicherung beizufügen, dass der Bewerber oder die Bewerberin sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Beide Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Themensteller oder von der jeweiligen Themenstellerin und jeweils einem oder einer weiteren fachkundigen Prüfungsberechtigten binnen drei Wochen schriftlich begutachtet und mit einem Notenvorschlag gemäß § 15 Absatz 5 bewertet.

(8) Die Gutachten werden zusammen mit den beiden Prüfungsleistungen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Danach entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorgeschlagenen Noten über die jeweilige Bewertung jeder Prüfungsleistung. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

§ 24 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Bewerber oder die Bewerberin sein oder ihr Grund- und Überblickswissen in den Fächern gemäß § 22 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) nachweisen und es anhand der gestellten Themen anwenden.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat die Klausuren zwischen der fünften und der achten Woche nach Ablauf der Fristen für die Abgabe der Diplomarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung zu schreiben. Die Termine werden ihm oder ihr vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens eine Woche vorher mitgeteilt. Dabei entfällt das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist. Wurde die Diplomarbeit in einem fakultätsspezifischen Sonderfach gemäß § 22 Absatz 3 oder im Fach Praktische Theologie geschrieben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Themas, in welchem Fach die Klausur entfällt.

(3) Für jede Klausur werden dem Bewerber oder der Bewerberin drei Themen zur Auswahl gestellt, die in den Fächern Altes und Neues Testament stets mit einer Übersetzungsaufgabe verbunden sind. Themen und zugelassene Hilfsmittel setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des fachlich zuständigen Prüfers oder der fachlich zuständigen Prüferin gemäß § 3 Absatz 4 fest.

(4) Dem Bewerber oder der Bewerberin stehen für jede Klausur vier Stunden an verschiedenen Tagen zur Verfügung; zwischen den Klausuren muß jeweils mindestens ein klausurfreier Tag liegen.

(5) Jede Klausur ist von dem fachlich zuständigen Prüfer oder der fachlich zuständigen Prüferin und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission mit einer der in § 15 Absatz 5 genannten Noten zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Weichen die Bewertungen nach Satz 1 um eine Zwischennote (0,3 oder 0,4) voneinander ab, so ergibt sich die Klausurnote aus der Bewertung des fachlich zuständigen Prüfers oder der fachlich zuständigen Prüferin. Ansonsten ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Lautet eine der Bewertungen nach Satz 1 „nicht ausreichend 5,0“, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis fachlichen Grund- und Überblickswissens in den Fächern gemäß § 22 Absatz 2 erbringen sowie seine oder ihre Fähigkeit zu dessen sachgerechter Anwendung zeigen. Die Prüfungen sollen dem Bewerber oder der Bewerberin darüber hinaus die Möglichkeit bieten, das gemäß § 20 Absatz 4 Buchstabe f) benannte fachliche Schwerpunktwissen zur Geltung zu bringen und einzuordnen.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel innerhalb der dritten und vierten Woche nach dem letzten absolvierten Klausurtermin zu dem vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten und dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens eine Woche vorher mitgeteilten Termin durchgeführt. Zwischen zwei Einzelprüfungen soll auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin eine Pause von bis zu einer Stunde gewährt werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 4 abgenommen. Die Dauer jeder mündlichen Prüfung beträgt mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten. Der Ablauf sowie die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden vom Protokollanten oder von der Protokollantin schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird vom Prüfer oder von der Prüferin, vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden sowie vom Protokollanten oder von der Protokollantin unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(4) Eine zusätzliche mündliche Prüfung kann in einem fakultätsspezifischen Sonderfach gemäß § 22 Absatz 3 abgelegt werden; sie ist abzulegen, wenn das Thema der Diplomarbeit aus diesem Sonderfach entnommen wurde. Bei der Prüfung in Philosophie muß der oder die Vorsitzende oder der Prüfer oder die Prüferin ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Theologischen Fakultät sein. Sie entfällt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist, dass er oder sie eine Philosophieprüfung bereits während seines oder ihres Studiums erfolgreich abgelegt hat.

(5) Die Benotung gemäß § 15 Absatz 5 wird im Anschluss an jede mündliche Prüfung durch die Mitglieder der Prüfungskommission mehrheitlich festgelegt, wobei auch der Protokollant oder die Protokollantin vorschlagsberechtigt ist. Die Note sowie das Klausurergebnis im betreffenden Fach werden dem oder der Geprüften alsbald bekannt gegeben.

(6) Mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe vorhandener Plätze fakultätsöffentlich, sofern der oder die zu Prüfende oder der Prüfer oder die Prüferin dem nicht widersprechen. Studierenden, die sich im Verlauf des folgenden akademischen Jahres zur Diplomprüfung anmelden wollen, ist bei Platzmangel das Vorrecht einzuräumen.

§ 26 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Für jedes Prüfungsfach gemäß § 22 Absatz 2 und gegebenenfalls 3 stellt die Prüfungskommission die Fachnote fest.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung aller Prüfungsleistungen desselben Faches gemäß § 15 Absatz 7. Für das Fach der Diplomarbeit zählt deren Note wie eine Klausurnote. Für das Fach Praktische Theologie gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klausur die Praktisch-Theologische Ausarbeitung (und gegebenenfalls die Diplomarbeit) tritt. Für das fakultätsspezifische Sonderfach gilt die Note der mündlichen Prüfung als Fachnote, es sei denn, das Thema der Diplomarbeit wurde dem Sonderfach entnommen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Diplomarbeit und aller Fachnoten. Die Gesamtnote wird mit einer der Noten gemäß § 15 Absatz 7 durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Wenn alle Leistungen mit 1,0 bewertet sind, kann das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle die Entscheidung begründenden Fachnoten, eventuelle sonstige Entscheidungsgründe und die Gesamtnote festgehalten werden müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden bzw. seinem oder ihrer geschäftsführenden Vertreter oder Vertreterin unterzeichnet.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Diplomarbeit gemäß § 23 Absatz 8 mit mindestens „ausreichend (4,0)“
- b) und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und
- c) alle Fachnoten mindestens „ausreichend (4,0)“ sind.

(5) Ist ein Ergebnis gemäß Absatz 4 Buchstabe a) oder b) oder eine der Fachnoten gemäß Absatz 4 Buchstabe c) nicht mindestens „ausreichend (4,0)“, so gilt die Diplomprüfung als nicht abgeschlossen. Wenn höchstens zwei Prüfungsleistungen mit niedriger als „ausreichend“ bewertet sind, können diese einmal wiederholt werden.“

(6) Wurden mehr als zwei Prüfungsleistungen mit niedriger als „ausreichend (4,0)“ bewertet, oder sind auch nach Wiederholung der Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 5 Satz 2 und gegebenenfalls nach Inan-

spruchnahme von § 28 Absatz 1 Satz 2 die Erfordernisse gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Gesamtnote unbeschadet der Bestimmungen des § 29 unverzüglich schriftlich mit.

§ 27 Unterbrechung der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomprüfung von dem oder der zu Prüfenden unterbrochen, so ist der Grund dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ist die Diplomprüfung zu unterbrechen; bei sonstigen geltend gemachten Gründen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und legt gegebenenfalls eine angemessene Unterbrechungsfrist fest.

(2) Wird eine Unterbrechungsfrist nicht eingeräumt oder von dem oder der zu Prüfenden als nicht angemessen angesehen, so geht die Entscheidung an den Prüfungsausschuss über. Sie ist dem oder der zu Prüfenden unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Werden die geltend gemachten Gründe auch von dem Prüfungsausschuss nicht anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten.

(3) Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen werden durch eine Unterbrechung der Prüfung nicht berührt.

(4) Werden die geltend gemachten Gründe anerkannt, ist eine abgebrochene Einzelprüfung erneut abzulegen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(5) Unterbricht der oder die zu Prüfende eine Prüfung, ohne dass ein anerkannter Grund vorliegt, so ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

§ 28 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wurde eine der beiden schriftlichen Hausarbeiten gemäß § 23 nicht bestanden, so ist nur der nicht bestandene Teil innerhalb der in § 23 Absatz 1 geregelten Bearbeitungsfristen zu wiederholen. Ist eine Fachnote nicht mindestens „ausreichend (4,0)“, so müssen, mit Ausnahme der Fächer Philosophie, Praktische Theologie, eines fakultätsspezifischen Sonderfaches und des Faches der Diplomarbeit, bei der Wiederholung die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung erneut erbracht werden. Im Falle von § 27 Absatz 2 Satz 3 sind die schriftliche und die mündliche Prüfung zu wiederholen.

(2) Eine zu wiederholende Prüfungsleistung ist spätestens bis Ende des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine gemäß § 26 Absatz 6 nicht bestandene Diplomprüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen in Fällen, deren Gründe von dem Kandidaten bzw. von der Kandidatin nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin.

§ 29 Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der oder die Geprüfte ein schriftliches Zeugnis, das vom Dekan oder der Dekanin und vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zu versehen ist.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der einzelnen Leistungen und der Fächer sowie das Thema der Diplomarbeit. Es trägt das Datum der letzten erfolgreich abgelegten Fachprüfung.

§ 30 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

§ 31 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission haben das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Diplomprüfung.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem oder der Geprüften Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zu seinen oder ihren schriftlichen Prüfungsleistungen und der Protokolle seiner oder ihrer mündlichen Prüfungen zu gewähren.

§ 32 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann Verstöße gegen diese Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin und der an der Prüfung beteiligten Prüfer und Prüferinnen – Beisitzer und Beisitzerinnen. Die erneute Ansetzung einer Prüfung ist zulässig. Mit der Durchführung der Prüfung kann auch ein anderer Prüfer oder eine andere Prüferin betraut werden.

(2) Mitteilungen über negative Prüfungsergebnisse, über das Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie über die Feststellung eines Täuschungsversuchs gemäß § 5 Absatz 3 oder Absatz 5 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

§ 34 In-Kraft-Treten

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 30. September 2000 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 27/2000) tritt unter Berücksichtigung von § 33 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.